ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1984

über die Höhe der Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zu den Ausgaben für Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen

(84/429/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (2), insbesondere auf Artikel 2,

in der Erwägung, daß es Aufgabe der Kommission ist, die Höhe der Zuschüsse zu den Ausgaben für die im Haushaltsjahr 1985 geltenden Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen entsprechend Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 festzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds zu den Ausgaben für die Einstellungs- und Beschäftigungsbeihilfen entsprechend Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 im Haushaltsjahr 1985 wird pro Kopf und Woche wie folgt festgesetzt:

Belgien	1 668	bfrs
Dänemark	355	dkr
Deutschland	97,50	DM
Griechenland	1 679	Dr
Frankreich	219	ffrs
Irland	24,10	Ir£
Italien	43 200	Lit
Luxemburg	2 002	lfrs
Niederlande	103	hfl
Vereinigtes Königreich	20,75	£Stg.

Artikel 2

Die Beträge nach Artikel 1 gelten für Maßnahmen der Einstellung und Beschäftigung, bei denen die volle Arbeitszeit geleistet wird. Für Maßnahmen bei denen nur ein Teil der Arbeitszeit geleistet wird, werden die Beträge anteilig auf der Grundlage von vierzig Wochenstunden berechnet.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juli 1984

Für die Kommission

Ivor RICHARD

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.
(2) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1.